Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS 20, Suppl. 1 (S. 258-267)**
Titel	**Dienstinstruktion für die Straßenwärter auf den Straßen erster Klasse.**
Ordnungsnummer	
Datum	ca. 1883

[S. 258] **I. Allgemeine Vorschriften und Bestimmungen.**

Der Straßenwärter soll den Aufträgen und Anordnungen der Straßeninspektion, namentlich des Straßeninspektors und des Kreisingenieurs als Kantonalstraßenbeamteten, oder auch derjenigen Personen, denen eine Aufsicht übertragen wird, jederzeit genau Folge leisten.

Er ist verpflichtet, wöchentlich zum Voraus bestimmte Tage auf der Straße zu arbeiten; die übrige Zeit wird demselben zur Besorgung seiner eigenen Geschäfte insofern freigegeben, als keine dringenden Arbeiten auf der Straße zu besorgen sind.

Die tägliche Arbeitszeit ist von Morgens 6 Uhr bis Abends 7 Uhr mit 2 Ruhestunden; für die Wintermonate von Tagesanbruch bis Einbruch der Nacht mit einer Ruhestunde.

Der Straßenwärter soll seine Arbeiten aus der Straße persön- // [S. 259] lich verrichten, und ohne erhaltene Erlaubniß von Seite der Oberaufsicht weder die Arbeit aussetzen noch einen Stellvertreter anstellen dürfen. Bei Nichtbefolgung der in gegenwärtiger Dienstinstruktion enthaltenen Vorschriften hat er einen Abzug an seiner Besoldung und im Wiederholungsfalle die Entlassung vom Dienste zu gewärtigen.

Er ist verpflichtet, zum Mindesten zwei Mal in der Woche die ganze ihm angewiesene Strecke zu begehen.

Verhindert ihn Krankheit, auf der Straße zu arbeiten, so muß er sogleich einen Arbeiter für sich einstellen und unverweilt dem Kreisingenieur Anzeige machen.

Er darf niemals ohne den ihm ertheilten und zur Auszeichnung dienenden Schild auf der Straße arbeiten, widrigenfalls ihm ein Franken von seiner Besoldungszulage abgezogen wird.

Der Straßenwärter erhält auf Kosten des Staates nachbenanntes Werkgeschirr:

einen Schubkarren,
eine Kreuzhaue,
eine einfache leichte Haue,
eine Schaufel,
einen eisernen Rechen,
einen Steinschlägel,
zwei oder mehrere Scharrer.

Er soll dieses Werkgeschirr, insoweit es der Gebrauch desselben gestattet, mit Sorgfalt behandeln, dasselbe durchaus nicht für Arbeiten außer der Straße gebrauchen, oder

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

an Jemanden ausleihen dürfen, ansonst ihm ein verhältnißmäßiger Abzug an seiner Besoldungszulage wird gemacht werden.

Beschädigungen dieses Werkgeschirres, welche von einer nachlässigen, ungeschickten Behandlung herrühren, fallen dem Straßenwärter zur Last.

Der Staat behält sich vor, für Anschaffung und Unterhalt des Werkgeschirres eine Entschädigung in Geld zu bestimmen.

Der dem Straßenwärter angewiesene Arbeitsbezirk ist nicht als unveränderlich bleibend anzusehen, sondern kann je nach Erforderniß und Umständen von der Straßenbehörde abgeändert werden. // [S. 260]

Der Straßenwärter erhält eine jährliche Besoldung von Fr. … welche ihm durch den Kreisingenieur in vierteljährlichen Raten ausbezahlt wird. Am Ende des Jahres erhält er eine Zulage, deren Betrag nach seinen Leistungen bestimmt wird.

Der Straßenwärter ist verpflichtet, auf den Ruf der Behörde an andern Straßenbezirken zu arbeiten, erhält jedoch in solchem Falle eine mit der Entfernung der Arbeitsstelle von seinem Wohnorte im Verhältniß stehende Entschädigung. Der Straßenwärter ist ferner verpflichtet, gegen eine besondere angemessene Entschädigung die ihm angewiesenen Telegraphenlinien nach Anleitung der schweizerischen Telegraphenverwaltung zu besorgen.

II. Bestandtheile der Straßen.

Zur Straße gehören alle innerhalb des ausgemarkten Gebietes derselben befindlichen Anlagen, als:

1. Die Fahrbahn und die beidseitigen Fußwege, welche zusammen die Oberfläche der Straße bilden.
2. Die Seitenborde, die Kiesbehälter und die vorkommenden Stütz- oder Wandmauern.
3. Die Abzugsgraben, Schalen oder Rinnen, und alle größern oder kleinern quer unter der Straße durchgehenden Wasserabzüge.
4. Die Marksteine, welche das Straßengebiet bezeichnen.
5. Die Geländer, die steinernen und hölzernen Abweiser, die Baumpflanzungen, die Verbottafeln, die Telegraphenstangen u. dgl., die Wegweiser, die Ruhebänke u. s. w.

Die Aufsicht und Sorgfalt des Straßenwärters soll sich auf alle diese Anlagen ausdehnen.

III. Unterhalt der Fahrbahn und Fußwege.

Die Mitte der Fahrbahn liegt um 15 Centimeter höher als die Fußwegränder; diese Wölbung der Straße sollen die Straßenwärter beibehalten und dieselbe weder durch allzustarke Erhöhung der Straßenmitte vergrößern, noch durch Aufhöhung der Fußwege vermindern.

Ueber die Wölbung von Bergstraßen wird die Straßeninspektion dem Straßenwärter besondere Weisung ertheilen. // [S. 261]

Die Fahrbahn der Straße muß glatt, fest und möglichst trocken erhalten werden; zu diesem Ende soll der Straßenwärter die entstehenden Wagengeleise sobald als möglich reinigen und dann bei feuchtem Boden sorgfältig mit kleinen Steinen oder mit Bruchstücken zerschlagener größerer Steine ausfüllen und verebnen.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Er soll die größern Rollsteine entweder sogleich zerschlagen, oder in die Kiesbehälter bringen, oder wo keine solchen vorhanden sind, an den Rand der Fahrbahn neben den Fußwegen in einer schmalen Reihe (oder Made) ordnen, so bald als möglich klein schlagen, und nach und nach für die Verebnung der Fahrbahn verwenden.

Hiebei ist aber dem Straßenwärter ausdrücklich verboten, solche größere Steine zur Ersparung der Arbeit von der Straße zu entfernen, indem die Bruchstücke derselben das beste Material liefern. Auch soll er keine andern Materialien, wie z. B. den Abraum aus dem Seitengraben oder die Scharreten für die Ausebnung der Fahrbahn verwenden dürfen.

Der Straßenwärter soll das in Folge von Regenwetter oder durch das Schmelzen von Schnee und Eis sich sammelnde Wasser durch kleine Rinnen quer über die Straße nach dem Graben leiten, jedoch diese Rinnen an den nämlichen Stellen nicht beibehalten, sondern von Zeit zu Zeit die Stelle derselben wechseln; diese Rinnen sollen auf der Ebene winkelrecht mit der Straßenrichtung, an Abhängen etwas schräg abwärts gezogen werden.

Die Fußwege soll der Straßenwärter jederzeit in gutem Stand unterhalten, den nach der Straßenwölbung den Fußwegen zukommenden kleinen Abfall gegen den Grabenrand beizubehalten trachten, und längs dem Fußwegrande keinen Graswuchs dulden, sondern solchen von Zeit zu Zeit abschürfen, ohne jedoch den Fußwegrand oder die Grabenböschung in ihrem normalen Zustande zu schädigen.

Die Graben und Dolen sollen im Winter vom Eise möglichst frei gehalten werden.

Wenn tiefer Schnee gefallen ist, oder der Wind den Schnee auf der Straße so anhäufen sollte, daß die Fuhrwerke und Schlitten am Fortkommen gehindert würden, so hat der Straßenwärter die betreffende oder die betreffenden Gemeinden seines Arbeitsbezirkes // [S. 262] zur Herstellung einer Bahn und zur Lieferung der Schneezeichen aufzufordern und falls nicht sofort entsprochen würde, die Hülfe des Statthalteramtes in Anspruch zu nehmen. Beim Bahnbrechen ist der Straßenwärter verpflichtet, Beihülfe zu leisten.

Kürzern Unterbrechungen der Schlittbahn auf den Straßen ist durch Schneebewurf möglichst abzuhelfen. Auf den Stellen der Straße, wo sich Eis ansammeln sollte, hat der Straßenwärter dasselbe zu beseitigen.

Ueberhaupt aber soll der Straßenwärter täglich die beobachteten Mängel der Straße sogleich ausbessern, damit nicht durch Verzögerung größerer Schaden entstehe.

IV. Scharren (Reinigen) der Straße.

Von Zeit zu Zeit, je nach Erforderniß, namentlich aber unmittelbar vor jeder Bekiesung, muß die Straße gescharrt (gereinigt) werden.

Die Arbeit des Scharrens besorgt der Straßenwärter unter Beihülfe einiger Gemeindsarbeiter, welche er von der betreffenden Gemeinde zu fordern berechtigt ist.

Die Reinigung einzelner Stellen, welche bis zu einem allgemeinen Scharren der Straße nicht aufgeschoben bleiben darf, besorgt der Straßenwärter allein.

Für die Arbeit des Scharrens hat er jedesmal den günstigen Zeitpunkt auszuwählen, weil bei zu trockener Straße das Scharren nur unvollständig verrichtet werden kann.

Der vom Scharren sich ergebende Abraum soll, nachdem der Straßenwärter und seine Gehülfen denselben an Haufen zusammen gezogen haben, binnen 5 bis 8 Tagen von

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

der betreffenden Gemeinde abgeführt und außerhalb des Straßengebietes verlegt werden.

Der Straßenwärter soll daher, sobald der Abraum in Haufen zusammengezogen sein wird, den Gemeindrath der betreffenden Gemeinde in Kenntniß setzen, und wenn innerhalb acht Tagen der Abraum nicht abgeführt werden sollte, dem Statthalteramte Anzeige machen.

Wenn als Folge lang anhaltender Tröckne die Straße mit Staub bedeckt wird, so hat der Straßenwärter denselben mit dem // [S. 263] Scharrer abzuziehen, und ähnlich wie den Abraum zu behandeln und abführen zu lassen.

V. Bekiesung der Straße.

Der Straßenwärter hat die Aufsicht über die Kiesgruben; derselbe soll dafür besorgt sein, daß der Kies jederzeit auf wenigstens 3 Meter Breite abgedeckt bleibt und die abgegrabene Erde ohne Erschwerung der Benutzung der Grube an geeigneter Stelle abgelagert werde, daß ordentliche Ein- und Ausfahrten angelegt, daß der Kies in regelmäßiger Ordnung so tief als möglich weggenommen, der ausgeworfene Sand, soweit derselbe nicht für die Straße verwendet wird, bei Seite an Haufen geschafft werde und daß jederzeit in erforderlicher Menge gereinigter Kies in der Grube vorhanden sei, wobei alle, mehr als 42 Millimeter Durchmesser haltenden Steine in der Grube zur Seite gelegt werden sollen. Nachlässigkeiten, welche die Arbeiter sich hierin zu Schulden kommen lassen, hat der Straßenwärter dem Aufseher oder Kreisingenieur anzuzeigen.

Der Straßenwärter hat dafür zu sorgen, daß der für Kiesgewinnung bestimmte Boden auf keine Weise geschmälert, namentlich weder Steine noch Sand anders als mit Bewilligung der Straßenaufsicht weggeführt werde, und soll den Gemeindrath benachrichtigen, wenn die Kiesgrube bald erschöpft wäre.

Die Bekiesung soll jederzeit, wenn das Bedürfniß vorhanden ist, in der Regel aber im Spätherbst, jedenfalls nur bei etwas feuchtem Boden, vorgenommen werden, und derselben das Scharren der Straße jedesmal vorangehen.

Der Straßenwärter soll den auf die Straße geführten Kies und Fußwegsand sogleich sorgfältig verbreiten und nach der regelmäßigen Wölbung der Straße gleichmäßig ordnen.

Wenn die Gemeinde mit so vielen Fuhrwerken Kies auf die Straße führen würde, daß der Straßenwärter nicht im Stande wäre, denselben am nämlichen Tage gehörig zu ordnen, so ist derselbe berechtigt, die benöthigte Zahl Hülfsarbeiter von der Gemeinde zu verlangen.

Die folgenden Wochen nach beendigter Bekiesung und bis dieselbe festgefahren sein wird, soll der Straßenwärter mit Beihülfe // [S. 264] eines ihm von der Gemeinde zuzugebenden Gehülfen, mit ganz besonderem Fleiße die größern Steine zerschlagen und täglich ans dem ganzen Bezirk die Geleise einziehen.

Die Aufgabe des Straßenwärters ist, mit möglichst wenigem Kies die Straße in gutem Stand zu erhalten.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

VI. Unterhaltung der Seitenborde.

Der Straßenwärter soll für den guten Bestand der Seitenborde Sorge tragen, die unbewachsenen Stellen mit Heublumen ansäen, mehrere Male im Jahr das Gras, bevor dasselbe zur völligen Reife gelangt ist, abmähen, und im Frühjahr nach dem Auffrieren des Bodens die locker gewordenen Stellen durch Zuschlagen befestigen.

Das Gras der Straßenborde innerhalb der Straßenmarken gehört dem Straßenwärter.

Wo die Straße durch Stützmauern gehalten, oder durch Wandmauern gegen die höher gelegene Erde geschützt wird, soll der Straßenwärter den Zustand dieser Mauern beobachten, die Fugen von angewachsenem Moos und Pflanzen sorgfältig reinigen und über allfällig sich zeigende Baufehler Bericht erstatten; ebenso wenn die Seitenborde und Graben durch Wasser angegriffen werden sollten.

VII. Unterhalt der Seitengraben.

Der Straßenwärter soll im Frühjahr und Spätjahr die gewöhnliche Ausräumung der Straßengraben vornehmen und dabei die ursprüngliche Grabentiefe herstellen, ohne die Seitenböschungen zu schädigen.

Bei bedeutenden Verfüllungen der Seitengraben, durch Schwemmungen veranlaßt, ist er befugt, einige Hülfsarbeiter von der Gemeinde zu verlangen, mit welchen er gemeinschaftlich die Ausräumung der Graben bewerkstelligen wird.

Für Beseitigung des Abraumes der Grabensäuberungen gilt das nämliche Verfahren wie bei der Scharrerde (Art. IV.), insofern die Ablagerung auf das anstoßende Land nicht zulässig ist, oder die Beseitigung nicht auf andere Weise erfolgt.

Bei anhaltendem Regen, beim Schneeabgang oder heftigem Schlagregen soll der Straßenwärter sorgfältig alle Hindernisse beseitigen, welche den Abfluß des Wassers in den Seitengraben hemmen könnten. // [S. 265]

Wenn bei außerordentlichen Regengüssen für die Straße und namentlich für Brückenanlagen Gefahr drohen sollte, ist er verpflichtet, schleunige Beihülfe von der Gemeinde zu verlangen.

VIII. Beaufsichtigung der Brücken, Dolen, Mauern.

Die Beaufsichtigung der Brücken, Dolen und der übrigen unter der Straße durchführenden Wasserabzüge ist dem Straßenwärter übertragen; derselbe soll daher nach jedem anhaltenden Regen, nach jedem Schneeabgang und auch nach jedem heftigen Schlagregen diese Wasserabzüge untersuchen, dieselben von eingeschwemmtem Schutt und Schlamm reinigen und über allfällig entstandene Beschädigungen an dem Belag, den Seitenwänden oder dem Grundbett dieser Brücken und Durchlässe dem Kreisingenieur beförderlich Bericht erstatten.

Zur Reinigung und Ausräumung von Brücken und Dolenöffnungen ist der Straßenwärter berechtigt, die nöthige Beihülfe von der betreffenden Gemeinde zu verlangen.

Bei vorkommenden Bauten an Brücken, Dolen und Mauern hat er diejenigen Verrichtungen zu übernehmen, welche die Straßeninspektion ihm dabei übertragen wird.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

IX. Handhabung der polizeilichen Vorschriften.

Dem Straßenwärter liegt die Pflicht ob, über die Befolgung der polizeilichen Vorschriften, welche er sich genau einzuprägen hat, sorgfältig zu wachen und Dawiderhandelnde spätestens innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Gemeindrathspräsidenten, in wichtigen Fällen aber dem Statthalteramte anzuzeigen, welche Behörden sodann nach den gesetzlichen Vorschriften verfahren werden.

Personen, welche im Kanton keinen festen Wohnsitz haben, oder über Namen, Herkunft und Wohnort sich nicht ausweisen, sind, wenn sie bei einer Uebertretung des Straßengesetzes ergriffen werden und nicht sofort für Buße und allfällige Kosten resp. Schadenersatz Kaution leisten, ohne Verzug sammt ihren Effekten durch den Straßenwärter der zuständigen Polizeibehörde (Gemeindrath resp. Statthalteramt) zuzuführen. Wird dagegen die Kaution geleistet, so ist diese von dem Straßenwärter ungesäumt bei der Behörde abzugeben unter Anzeige der stattgefundenen Gesetzesübertretung. Das gleiche Verfahren // [S. 266] ist gegen Personen anzuwenden, welche der Aufforderung, von einer Polizeiübertretung abzustehen, nicht Folge leisten.

Wenn an älteren Gebäuden, die näher als das Gesetz fordert, an der Straße stehen, Hauptreparaturen vorgenommen werden wollen, so hat der Straßenwärter unverzüglich dem Gemeindräthe Anzeige zu machen, damit dieser die Baute für so lange untersage, bis die Direktion der öffentlichen Arbeiten einen Entscheid gefällt hat.

Im Fall der Errichtung eines Baugespannes, sowie bei Erstellung von Brunnen, Wassersammlern, Düngergruben, Einfriedigungen u. s. w. hat der Straßenwärter, wenn er wahrnimmt, daß die gesetzliche Entfernung von der Straße nicht beobachtet wird, den Unternehmer aufzufordern, die Arbeiten einzustellen, beziehungsweise den Platz zu räumen und falls dies nicht sofort geschieht, eine Verfügung durch den Gemeindrath auszuwirken.

Das Nämliche ist zu beobachten in Bezug auf Bäume, Grünhäge, Sträucher u. s. w., welche zu nahe an die Straße gesetzt werden.

Ueberhaupt hat er auf alle das Straßengebiet beeinträchtigenden Eingriffe, namentlich auf das gesetzwidrige Einlegen von Brunnen- oder sonstigen Wasserleitungen, auf die Schädigung der Straße und ihrer Bestandtheile, ein wachsames Auge zu halten, und Fälle dieser Art, sowie die Unterlassung des Ausschneidens der Bäume und des Ab- und Zurückschneidens der Grünhecken u. s. w. dem Gemeindrath resp. Statthalteramt zu verzeigen.

In allen Fällen, wo der Straßenwärter Jemanden wegen Verletzung dieser Vorschriften anzusprechen hat, soll er dieses mit Ernst und Anstand thun; bei offenbarer Widersetzlichkeit eines Fehlbaren sich niemals in Wortwechsel einlassen, oder gar zu Beschimpfungen oder Thätlichkeiten verleiten lassen, sondern allfällig in der Nähe befindliche Gemeindsgenossen um Beihülfe anrufen, oder, wo dieses nicht möglich wäre, sogleich sich entfernen und die Mitwirkung der Gemeindsbehörden (Gemeindspräsidenten, Gemeindräthe) in Anspruch nehmen.

Der Straßenwärter hat nach dem ihm zugestellten Formular ein Verzeichniß zu führen über die von ihm erfolgten Verzeigungen und dasselbe nach Verlangen jeder Zeit seinem Vorgesetzten vorzu- // [S. 267] weisen. Auch hat derselbe von allen wichtigern Vorkommenheiten, namentlich aber von den Fällen, welche das Einschreiten der

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Direktion der öffentlichen Arbeiten erfordern, dem Kreisingenieur schriftliche Mittheilung zu machen und allfällig dessen Weisungen einzuholen.

Ein Straßenwärter, welcher eine zu seiner Kenntniß gelangte Polizeiübertretung verschweigt, oder bei Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten nachlässig oder saumselig verfährt, oder die ihn: anvertraute Gewalt mißbraucht, kann mit Ordnungsstrafe belegt, in schwereren Fällen aber sofort entlassen werden.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/10.12.2015]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016